

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERBUND Tourismus GmbH (nachstehend kurz „VTO“)

„Berghotel Malta“

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für Leistungen (im Folgenden „Leistungen“) der VERBUND Tourismus GmbH mit der Geschäftsanschrift Europaplatz 2, 1150 Wien (im Folgenden „VTO“), Kontakt: Tel +43 (0) 50 313 23201 / E-Mail tourismus@verbund.com / Firmenbuchnummer FN 64940 a, Handelsgericht Wien / UID-Nummer ATU36804801; im Berghotel Malta (Brandstatt 36, 9854 Malta) gegenüber Besucher:innen und sonstigen Vertragspartner:innen (im Folgenden „Vertragspartner:innen“).

1.2. Die Leistungen bestehen insbesondere in der mietweisen Überlassung von Zimmern zur Beherbergung, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen von VERBUND („Beherbergungsvertrag“ bzw. „Vertrag“).

1.3. VTO erbringt die Leistungen ausschließlich zu diesen AGB. Abweichende Bedingungen der Vertragspartner:innen bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB durch Vertragspartner:innen sind unbeachtlich und nicht gültig, es sei denn, VTO stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

1.4. Für alle nicht in diesen AGB geregelten Bestimmungen kommen ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (AGBH 2006) idgF, bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Gastgewerbe 2022 (AGBG 2022) idgF. zur Anwendung.

§ 2 Leistungsbeschreibung

2.1. VTO betreibt am Ausflugsziel und Hauptstandort Malta Hochalmstraße das Berghotel Malta (Brandstatt 36, Kolnbreinsperre, A-9754 Malta). Die Leistungen des Berghotels Malta bestehen insbesondere in der mietweisen Überlassung von Zimmern zur Beherbergung, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen von VTO. Davon umfasst sind die entgeltliche Beherbergung, Vermietung von Räumlichkeiten für Seminare, Konferenzen und sonstige Veranstaltungen, sowie der Verkauf von Speisen und Getränken.

2.2. Die Zufahrt zum Ausflugsziel erfolgt über die gebührenpflichtige Malta Hochalmstraße. Die Entrichtung der Straßenbenützungsgebühr (Mautticket) erfolgt an der Mautstelle Brandstatt und berechtigt zur Zufahrt zur Kölnbreinsperre, dem Berghotel Malta und dem Kölnbreinstüberl sowie zur Benutzung der Parkplätze. Im Fall einer Übernachtung im Berghotel Malta ist die Straßenbenützungsgebühr im Übernachtungstarif bereits inbegriffen.

2.3. Weitere Leistungen und Vergünstigungen werden im Zusammenhang mit der personenbezogenen Kärnten Card (KC) angeboten. Für Leistungen der VTO im Zusammenhang mit der KC gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen der Kärnten Card, abrufbar auf der Website unter www.kaerntencard.at/sommer/agb/.

2.4. Weitere Leistungen sind auf der Website unter www.verbund.com/tourismus abrufbar. Die Darstellung und das Anpreisen der Leistungen auf der Website dient der Information der Vertragspartner:innen und stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar. Informationen zur terminlichen Verfügbarkeit sind ebenfalls auf der Website bzw. im Online-Formular bei den einzelnen Leistungen dargestellt.

§ 3 Preise

3.1. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils von VTO ausgewiesenen bzw. vereinbarten Preise.

3.2. Die angebotenen Preise verstehen sich, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt ist, inklusive aller Steuern sowie Abgaben, wie sie in aktuellen Preislisten angegeben sind oder individuell vereinbart wurden. Etwaige Preisänderungen bedingt durch Steuern und Abgaben gehen zulasten der Vertragspartner:innen. Neue staatliche Abgaben (welcher Art auch immer) werden den Vertragspreisen hinzugerechnet.

3.3. Sofern lokale Abgaben, wie zum Beispiel die Ortstaxe, zusätzlich zum Zimmerpreis verrechnet wird, weist VTO darauf im Vorfeld und auch in der Reservierungsbestätigung extra hin.

3.4. Weitere im Berghotel angebotene Leistungen, die nicht im Beherbergungsvertrag bzw. im Vertrag inbegriffen sind, werden zu den im Berghotel ausgewiesenen Preisen angeboten und den Vertragspartner:innen verrechnet.

§ 4 Vertragsabschluss / Reservierung

4.1. Mit der Vornahme einer Reservierung bzw. Buchung bieten potenzielle Vertragspartner:innen den Abschluss eines Beherbergungsvertrages an. Bei entsprechender Verfügbarkeit des gebuchten Zimmers erhält der Vertragspartner:innen eine Reservierungsbestätigung. Durch diese Annahme der von Vertragspartner:innen

vorgenommenen Reservierung kommt - unter Akzeptanz dieser AGB durch Vertragspartner:innen - eine Buchung bzw. der Beherbergungsvertrag zwischen VTO und den Vertragspartner:innen zustande.

4.2. Angebote in Bezug auf verfügbare Zimmer sind freibleibend und unverbindlich. VTO kann nach freiem Ermessen den Abschluss eines Beherbergungsvertrages ablehnen.

4.3. Es besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Übernachtungsdienstleistung in einem bestimmten Zimmer.

4.4. VTO behält sich das Recht vor, branchenübliche Restriktionen wie Mindestaufenthalte, Buchungsgarantien, Kreditkartenautorisierungen oder Anzahlungen für bestimmte Daten zu definieren. In diesem Fall hat VTO den Vertragspartner:innen vor Vertragsabschluss bzw. Vornahme der Reservierung darauf hinzuweisen.

§ 5. Zahlungsbedingungen

5.1. Vertragspartner:innen sind verpflichtet zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme ihnen und/oder begleitenden Dritte entstanden sind, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, zu bezahlen.

5.2. Bei Gruppenbuchungen gelten gesonderte Zahlungsbedingungen, auf die die Vertragspartner:innen hingewiesen werden und die dem jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung zu entnehmen sind.

5.3. Sofern eine Anzahlung bereits vor Anreise erfolgt ist, wird bei Abreise nur mehr der Restbetrag der gebuchten Leistung, sowie weitere in Anspruch genommene Leistungen, verrechnet. Bei bereits erfolgter Zahlung der gebuchten Leistung, wird bei Abreise nur mehr das Entgelt für weitere in Anspruch genommene Leistungen verrechnet.

5.4. Eine Aufrechnung der Vertragspartner:innen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung betrifft eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung. Ein aufrechter Gutschein für eine Beherbergung im Berghotel kann entsprechend dieser AGB eingelöst werden.

5.5. Gültige Zahlungsmittel sind Bargeld in Euro, EC-Karten, MasterCard und Visa. Die angeführten Zahlungsmittel dienen lediglich als unverbindliche Information. Trotz Nennung dieser Zahlungsmittel kann eine Zahlung abgelehnt werden, was an einer Regelung der Kartenherausgeber liegen kann (Betragsgrenze, Sperrliste u.ä.m.).

5.6. Verweigern Vertragspartner:innen die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder sind sie damit im Rückstand, so steht VTO das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem. § 1101 ABGB an den von den Vertragspartner:innen eingebrachten Sachen zu.

5.7. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht VTO weiters zur Sicherung der Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstige Auslagen, die für Vertragspartner:innen gemacht werden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

§ 6. Nutzungsmöglichkeiten reservierter Zimmer / Rechte der Vertragspartner:innen

6.1. Reservierte Zimmer stehen Vertragspartner:innen, sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, ab 14:00 Uhr des Anreisetages und bis 11:00 Uhr am Abreisetag zur Verfügung. VTO ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn das gebuchte Zimmer nicht fristgerecht freigemacht ist.

6.2. Durch den Abschluss des Beherbergungsvertrages erwerben Vertragspartner:innen das Recht auf den üblichen Gebrauch der gebuchten Zimmer, der Einrichtungen des Berghotels, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

6.3. Vertragspartner:innen haben ihre Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

6.4. Auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit kann eine spätere Abreise (Late Check-out) mit VTO im Voraus vereinbart werden. Stimmt VTO einem Late Check-out zu, wird für die zusätzliche Nutzung des Zimmers ein Betrag von 20,00 Euro in Rechnung gestellt. Für Abreisen, die nach 18:00 Uhr erfolgen, wird der volle Tagespreis des Zimmers erhoben. Ein Anspruch auf Late Check-out aus dem Beherbergungsvertrag besteht nicht.

6.5. Vertragspartner:innen haben keinen Anspruch darauf, dass ihr Aufenthalt verlängert wird. Kündigung Vertragspartner:innen ihren Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann VTO der Verlängerung je nach Auslastung und Umständen zustimmen.

6.6. Können Vertragspartner:innen am Tag der Abreise das Berghotel nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B.. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten (Zufahrtstraße) gesperrt oder unbenutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn Vertragspartner:innen die angebotenen Leistungen des Berghotels infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen können. VTO ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

§ 7 Weiterverkauf/-vermietung/-vermittlung

7.1. Der Weiterverkauf/-vermietung und/oder die Weitervermittlung von gebuchten Leistungen ist untersagt. Insbesondere ist die Weitergabe gebuchter Leistungen an Dritte

ohne Einverständnis von VTO oder zu höheren Preisen als den tatsächlichen Preisen unzulässig.

7.2. Die Abtretung oder der Verkauf des Anspruchs gegen VTO ist nicht zulässig. VTO ist in diesen Fällen berechtigt, die Buchung zu stornieren, insbesondere wenn Vertragspartner:innen bei der Abtretung/dem Verkauf gegenüber Dritten unwahre Angaben über die Art der Buchung oder die Bezahlung gemacht haben.

§ 8 Haftung und Gewährleistung

8.1. VTO haftet allgemein gegenüber Vertragspartner:innen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. VTO haftet gegenüber Vertragspartner:innen, die Konsument:innen im Sinne des KSchG sind, mit Ausnahme von Personenschäden, nicht im Falle von leichter Fahrlässigkeit. Gegenüber Vertragspartner:innen, die Unternehmer:innen sind, haftet VTO allgemein nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, wobei die Beweislast Unternehmer:innen trifft und Folgeschäden, immaterielle Schäden und entgangener Gewinn keinesfalls ersetzt werden.

8.2. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von VTO auftreten, wird VTO bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge der Vertragspartner:innen bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Vertragspartner:innen sind verpflichtet, das ihnen Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen sind Vertragspartner:innen verpflichtet, VTO rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

8.3. Für die von Vertragspartner:innen eingebrachten Sachen haftet VTO nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.4. Die Haftung von VTO ist nur dann gegeben, wenn die Sachen VTO bzw. dem Personal des Berghotels übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern VTO der Beweis nicht gelingt, haftet VTO für das Verschulden des Personals sowie der aus- und eingehenden Personen.

8.5. Kommen Vertragspartner:innen der Aufforderung von VTO, ihre Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist VTO aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung von VTO ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme von VTO für das Berghotel begrenzt. Ein Verschulden der Vertragspartner:innen ist zu berücksichtigen.

8.6. Wertsachen können kostenlos nach Maßgabe freier Kapazitäten im Safe des Berghotels deponiert werden. Für im Hotelsafe (Rezeption) untergebrachte Wertsachen und Bargeld besteht eine maximale Haftsumme von 500 Euro. VTO haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass sie diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihr selbst oder einen ihrer Leute verschuldet wurde.

8.7. Die Verwahrung von Wertsachen und Geld kann VTO ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des Berghotels gewöhnlich in Verwahrung geben.

8.8. In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn Vertragspartner:innen den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich VTO anzeigen. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch Vertragspartner:innen gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

8.9. Zurückgebliebene Gegenstände der Vertragspartner:innen werden, soweit Sie einen sichtbaren Wert von 10,00 Euro überschreiten, nur auf Anfrage bis spätestens 14 Tage nach dem Aufenthalt auf Wunsch, Risiko und Kosten der Vertragspartner:innen nachgesandt. Danach werden die Gegenstände im Fundbüro abgegeben oder, sofern kein erkennbarer Wert besteht, entsorgt.

8.10. Die reguläre Internetnutzung ist im Hotel und im Veranstaltungsbereich kostenfrei möglich. Die Funktionsuntüchtigkeit oder der Ausfall der Leitung stellen keinen Grund zur Rechnungsminderung und auch keine wie auch immer geartete Haftungsgrundlage gegenüber VTO dar.

8.11. Vertragspartner:innen haftet VTO gegenüber für jeden Schaden, den sie oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen der Vertragspartner:innen Leistungen von VTO entgegennehmen, verursachen.

8.12. VTO haftet nicht für Schäden durch Dritte oder für Schäden bzw. den Ausfall der Erbringung der Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer von VTO nicht zu vertretenden Umstände.

8.13. VTO übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Benützung aller Leistungen jederzeit uneingeschränkt erfolgen kann. Sollte eine Leistung aus etwaigen Gründen zeitweilig nicht verfügbar sein, so besteht kein Haftungsanspruch gegenüber VTO. Dasselbe gilt für notwendige Wartungszeiträume.

§ 9 Rücktritt

9.1. VTO ist bis zur Erbringung der Leistungen berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten und zum Schadenersatz inkl. entgangenen Gewinns berechtigt, beispielsweise falls:

(a) höhere Gewalt oder andere von VTO nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Dazu zählen v.a. Wetterverhältnisse, die die Durchführung der Leistungen nicht möglich machen und / oder eine erhöhte Gefahr für Vertragspartner:innen bzw. für die Reisegruppe bedeuten würden;

(b) der Vertragsabschluss unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des:r Vertragspartners:in oder des Zwecks, gebucht wird;

(c) VTO begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der VTO zuzurechnen ist;

(d) ein wesentlicher Verstoß gegen diese AGB vorliegt;

(e) der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;

(f) im Falle eines Weiterverkaufs/-vermietung und/oder Weitervermittlung;

(g) Vertragspartner:innen eine fällige Zahlung trotz setzen einer Nachfrist von sieben Tagen nicht erbringen.

9.2. Vertragspartner:innen, die Verbraucher:innen im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, können nach Maßgabe des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) von Verträgen über Dienstleistungen binnen 14 Kalendertagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

9.3. Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung von Vertragspartner:innen nicht fristgerecht geleistet, kann VTO ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

9.4. Falls Vertragspartner:innen bis 19:00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheinen, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

9.5. Haben Vertragspartner:innen eine Anzahlung geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 10.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftstages folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18.00 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, Vertragspartner:innen geben einen späteren Ankunftstag bekannt.

9.6. VTO hat Vertragspartner:innen von der Ausübung des Rücktritts/der Kündigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden des Grundes schriftlich in Kenntnis (E-Mail reicht aus) zu setzen. Die Vertragsaufhebung durch VTO begründet keine Ansprüche von Vertragspartner:innen auf Schadenersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Ein Anspruch von VTO auf Ersatz eines ihr entstandenen Schadens und der von ihr getätigten Aufwendungen bleibt im Falle der berechtigten Vertragsbeendigung unberührt.

9.7. Vertragspartner:innen können unter nachfolgenden Bedingungen vom Beherbergungsvertrag zurücktreten:

(a) Eine Reservierung bzw. Buchung kann bis 24h vor dem Check-in d.h. bis spätestens 18:00 Uhr am Vortag unter Angabe der Reservierungsnummer kostenfrei storniert werden. Nach 18:00 Uhr am Vortag des vereinbarten Anreisedatums beträgt die Stornierung 100 % des Nächtigungspreises der ersten Nacht abzüglich etwaig ersparter Aufwendungen.

(b) Bei anderen als unter lit (a) vorgenommenen Reservierungen bzw. Buchungen finden die jeweils vorab mitgeteilten und in der Reservierungsbestätigung festgehaltenen Stornierungsbedingungen Anwendung.

(c) Bei Gruppenbuchungen gelten gesonderte Zahlungs- und Stornobedingungen, welche sich aus den entsprechenden Verträgen bzw. der Reservierungsbestätigung ergeben.

9.8. Reisen Vertragspartner:innen vorzeitig ab, so ist VTO berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. VTO wird in Abzug bringen, was sie sich infolge der Nichtinanspruchnahme des Leistungsangebots erspart oder was sie durch anderweitige Vermietung des gebuchten Zimmers erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn VTO im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme des von Vertragspartner:innen gebuchten Zimmers vollständig ausgelastet ist und das Zimmer auf Grund der Stornierung der Vertragspartner:innen an weitere Gäste vermietet werden kann.

9.9. Sofern der Beherbergungsvertrag von bestimmten nicht von VTO zu vertretenden Umständen gemäß 9.1. lit (a) vorzeitig beendet wird, haben Vertragspartner:innen für die nicht in Anspruch genommene Leistungen kein Entgelt zu leisten bzw. wird ein bereits geleistetes Entgelt von VTO entsprechend rückvergütet. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

9.10. Bei einer vorzeitigen Auflösung aus den anderen unter 9.1. angeführten Gründen, haben Vertragspartner:innen für die gebuchte Leistung das vereinbarte Entgelt zu leisten bzw. wird es nicht rückvergütet. Zudem sind Vertragspartner:innen zur Leistung von Schadenersatz inklusive entgangenem Gewinn verpflichtet.

§ 10. Haustiere und Raumnutzung

10.1. Das Mitbringen eines Haustieres bedarf der Zustimmung des Berghotels Malta. Vertragspartner:innen sind verpflichtet, den Wunsch, ein Haustier mitzubringen, vorab bekannt zu geben. Eine Zustimmung VTO für das Mitbringen des Haustieres erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass das Haustier unter der ständigen Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson steht, das Haustier frei von Krankheiten ist und auch sonst keine Gefahr für Hotelgäste und das Hotelpersonal darstellt.

10.2. Darüber hinaus haben Vertragspartner:innen über eine Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Ein entsprechender Nachweis ist VTO auf Aufforderung vorzulegen.

10.3. Das Mitführen des Tieres in den Restaurantbereich sowie an der Bar des Berghotels ist, sofern die Bewegungsfreiheit anderer Gäste nicht gestört oder beeinträchtigt wird (siehe

dazu v.a. 10.1.), gestattet. In den Räumlichkeiten des Hotels herrscht Leinen- und Beißkorbpflicht. Im Wellnessbereich und im Frühstücksraum (Buffetbereich) sind Haustiere nicht erlaubt. Für das Haustier fällt eine bei der Reservierung bekannt gegebene Gebühr an. Ausnahme sind jedoch Blinden-, Gehörlosen- sowie andere vergleichbare Servicehunde. Diese dürfen kostenlos und zu jeder Zeit mitgeführt werden.

10.4. Es ist nicht gestattet mehrere Haustiere in einem Zimmer unterzubringen. Die Anzahl ist mit einem größeren oder zwei kleineren Hunden pro Zimmer begrenzt.

10.5. Hunde sind in Gästebetten, auf Sofas und Sesseln nicht erlaubt. Bei starker Verunreinigung (wie etwa durch Hundehaare) wird zusätzlich eine Reinigungsgebühr erhoben.

10.6. Rauchen ist in den Gebäuden des Berghotels ausnahmslos untersagt. Bei Missachtung wird die Reinigung und für den Fall der Unbenutzbarkeit bzw. Unvermietbarkeit der betroffenen Räume der damit verbundene Verdienstentgang geltend gemacht.

10.7. In den öffentlichen Bereichen des Berghotels ist das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt. Die Mitnahme von angebotenen Frühstücksbestandteilen ist nicht möglich. Auf den Zimmern ist die Zubereitung von Speisen untersagt.

10.8. Nutzung des Zimmers zu einem anderen als dem Beherbergungszweck ist ausdrücklich untersagt.

10.9. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Parkplätze schließt die Übernachtung im Fahrzeug aus.

§ 11. Datenschutz

11.1. VTO beachtet bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und verarbeitet die von Vertragspartner:innen bekannt gegebenen Daten nur, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung erforderlich ist.

11.2. Bei verschiedenen Ausflugszielen sind an unterschiedlichen Stellen Kameras angebracht. Das daraus entstandene Bildmaterial wird nach 72 Stunden gelöscht.

11.3. Daten wie Kreditkartennummer, Bankleitzahl, Kontonummer, Name und Anschrift werden über eine geschützte SSL-Leitung übertragen. Somit sind Daten vor unbefugtem Zugriff während der Übertragung im Internet geschützt.

11.4. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung des VERBUND-Konzerns unter www.verbund.com/de/konzern/datenschutz zu entnehmen.

§ 12. Erfüllungsort/Rechtswahl/Gerichtsstand/Sonstiges

12.1. Erfüllungsort ist Brandstatt 36, Kölnbreinsperre, A-9854 Malta.

12.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Vertragspartner:innen, die Konsument:innen im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

12.3. Auf diese AGB und Verträge mit der VTO ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

12.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Konsument:innen im Sinn des KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

12.5. Vertragspartner:innen verpflichten sich, diese Bedingungen sowie alle gewerberechtlichen oder sonstige sie treffenden Vorschriften einzuhalten. AGB der Vertragspartner:innen finden keine Anwendung, auch wenn VTO diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen der Vertragspartner:innen unter Hinweis auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

12.6. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform (E-Mail, Brief). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch Vertragspartner:innen sind unwirksam.

12.7. Diese AGB gelten in ihrer gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit von VTO angepasst werden können. VTO informiert Vertragspartner:innen in Voraus über alle Änderungen dieser AGB.

12.8. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VERBUND Tourismus GmbH treten mit 01.05.2025 in Kraft und ersetzen etwaige ältere AGB-Versionen.

Stand 01.05.2025